

Neue Graduierungsordnung: Was muss, was darf, was kann?

– Überlegungen zur Graduierungsreform des DJB und ihre teilweise schwierige Umsetzung in den Landesverbänden –

Prof. Dr. Marwan Hamdan, 5. Dan*

Die Umsetzung der Graduierungsreform stellt sich in NRW als schwierig heraus. Der Beitrag unternimmt den Versuch, die Ursachen herauszuarbeiten, die Rechtslage darzustellen und Lösungswege aufzuzeigen.

1. Die Reform

Die DJB-Graduierungsordnung ersetzt dabei die frühere „Grundsatzordnung“, welche in NRW durch die Ausführungsbestimmungen des NWDK ergänzt worden war. Die Grundsatzordnung bestimmte dabei – so stand es in ihrer Präambel – den Rahmen für das Prüfungswesen im DJB, an dem sich die Prüfungsordnungen der Landesverbände zu orientieren hatten. Im Wesentlichen wurden Prüfungsprinzipien und Verfahrensfragen geregelt. Die materiell zu prüfenden Inhalte (= technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse) waren wiederum in den „Prüfungsinhalten des DJB für Kyu- und Dan-Grade“ (= Prüfungsinhalte) festgelegt, welche „im Anhang zur Grundsatzordnung“ zu finden waren. Inhaltlich handelte es sich u.a. um das Dan-Prüfungsprogramm aus dem Jahr 2011.

Zum 01.07.2022 wurde vom DJB ein neues Kyu-Graduierungskonzept vorgestellt, welches bis Anfang 2024 umgesetzt sein sollte. Zeitgleich wurden neue „Anforderungen für Kyu-Grade im DJB“ (= Prüfungsinhalte) vorgestellt, dem am 01.07.2023 die neuen „Anforderungen für Dan-Graduierungen im DJB“ (= Prüfungsinhalte) folgten. Den Abschluss der Graduierungsreform stellte also die Graduierungsordnung. Am 28.10.23 beschloss die Mitgliederversammlung des DJB (1.) mehrheitlich mit 3 Gegenstimmen und einer Enthaltung die neue „Graduierungsordnung“ sowie ohne Gegenstimmen (2.) die neuen „Anforderungen für Kyu-Grade im DJB“ sowie (3.) die neuen „Anforderungen für Dan-Grade im DJB“. Letztere beide Themen waren bei dieser Sitzung als Dringlichkeitsanträge noch auf die Tagesordnung gelangt.

Die Graduierungsordnung sieht dabei Übergangsfristen vor: Im Kyu-Bereich konnte bis zum 31.12.23 nach dem alten Prüfungsprogramm (= Prüfungsinhalte), in Bezug auf Graduierungen vom 1. bis zum 5. Dan können Prüfungen nach dem alten Prüfungsprogramm (= Prüfungsinhalte) bis zum 31.12.2024 geprüft werden.

2. Problem „Traditionalismus“

Den vorgenannten Reformen steht die „Früher war alles besser“-Argumentation entgegen. An dieser Stelle ist meinerseits keine eigene Bewertung der Konzepte und/oder Ideen der Graduierungsordnung beabsichtigt. Es soll

vielmehr zunächst davon ausgegangen werden, dass die neuen Ideen besser als die alten sind und Sinn ergeben.

a) Niveau-„Limbo“:

Dies ändert indes nichts daran, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Handelnden, insbesondere der „alteingesessenen“ Prüfer der Eindruck entstanden ist, dass „alles einfacher wird“, „das Niveau sinkt“. Der Eindruck ist wohl u.a. deswegen entstanden, weil (zumindest quantitativ) die technischen Anforderungen im Laufe der Zeit „immer weiter gesunken sind“. Dies sei insbesondere im Dan-Bereich erkennbar: So müsse für den ersten Dan die Nage-No-Kata nicht mehr komplett gezeigt werden, die früheren Qualitätsanforderungen für den ersten Dan würden jetzt für den zweiten Dan gefordert. Damit würde man das Judo entwerten, die Gürtel verschenken.

Bezogen auf diese Kritik kann nur eines richtig sein: Entweder die Kritik ist berechtigt, oder sie ist es gerade nicht. Im ersten Fall stellt sich folglich dann nur doch die Frage, ob dies dennoch umgesetzt werden muss und falls ja, warum und inwieweit. Wenn die Kritik aber in der Sache nicht berechtigt sein sollte, so liegt seitens des DJB ein erhebliches „Vertriebsproblem“ vor. In diesem Fall könnte die Lösung darin liegen, den „Traditionalisten“ aufzuzeigen, warum sie inhaltlich falsch liegen (möglichst ohne ihnen vor den Kopf zu stoßen).

b) Modulprüfung statt „richtiger“ Prüfung:

Daran knüpft auch die Kritik an das modulare Prüfungssystem an: Ein Schwarzgurt stelle einen Judo-Meister dar – und sein solcher müsse die verschiedenen Bereiche gleichzeitig parat haben. Man dürfe z.B. nicht das Bodenprogramm vergessen, wenn man danach das Standprogramm angehe.

Diese Argumentation knüpft an die grundlegende Frage nach dem (Un-)Sinn der modulweisen Prüfung von Lerninhalten an, welche die Frage beantwortet, ob man alles zu einem Termin können muss oder abgeschichtet in einzelnen „verdaubareren“ Teile abprüft. In gewissen Bereichen (z.B. Medizin/Jura) geht der Staat weiterhin davon aus, dass alles gleichzeitig im Zeitpunkt des Staatsexamens vorhanden sein und geprüft werden muss (dies ist in diesen Bereichen auch richtig, weil ansonsten die Querverbindungen zwischen den Fächern nicht erkannt werden [z.B. Strafrecht, Strafprozessrecht u. Verfassungsrecht; z.B. Anatomie u. Physiologie]). Wer die Zusammenhänge erkennt, ist besser, beim Arzt entscheidet dies ggf. über Leben und Tod, beim Juristen ggf. über die Freiheit des Mandanten.

* Der Verfasser ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Bank- und Versicherungsrecht an der Hochschule für Finanzwirtschaft und Management in Bonn sowie Rechtsanwalt und Gründungspartner von GH-Legal; er ist zudem seit 02/2018 der Vorsitzender des 1. Godesberger Judo Clubs e.V.; „verbandsseitig“ ist er stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses des NWJVs sowie Vorsitzender des Rechtsausschusses des NWDK; die hier vertretenen politischen sowie rechtlichen Ausführungen geben ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

Als Jurist, der selbst alles parallel wissen musste, „muss“ ich fast einräumen, dass diese Argumentation überzeugt. Wer alles gleichzeitig kann, wird mehr Querverbindungen erkennen, das gilt im Judo auch.

Ob das wiederum im Judo zwingend notwendig ist, und einer sinnvollen Zugangserleichterung für Graduierungen entgegenstehen muss, steht auf einem anderen Blatt. Die meisten von uns sind nämlich „nur“ Freizeitsportler.

Sollte ein Dan-Prüfling drei Monate nach Absolvierung seines Kata-Moduls sein Standprogramm zeigen, in der Zwischenzeit aber sein Kata-Programm nicht mehr zeigen können, so erscheint es mir nicht tragisch. Denn auch bei einer gleichzeitigen Prüfung aller Module würde derselbe Prüfling drei Monate danach seine Kata vergessen haben. Letztlich sieht es auch der Staat bei den allermeisten Studiengängen so, bei denen man inzwischen mit „Salami-isierung“ des Studiums und der abschnittswisen Absolvierung der Module (inklusive „Vergessen-Dürfen“) lebt. Müssen wir im Judo dann die Latte höher hängen? Vermutlich nicht.

c) „Förderung des Verbraucherverhaltens“ und „Mitgliederhalte-Zweck-Missbrauch“:

Das Senken der Anforderungen und die Modularisierung der Prüfungen führe – so die weitere Kritik – zu einer stetigen Senkung der Qualität auf der Matte und fördere das „Verbraucherverhalten“, also das Anspruchsdenken von Sportlern, welche ohne die entsprechende Leistungsbereitschaft die nächste Graduierung erreichen möchten. Diese Politik erfolge aufgrund des Mitgliederschwunds der letzten Jahrzehnte, man versuche so auf Verbandsebene „jeden zu halten“ – auch wenn damit die Qualität den Bach herunterlaufe und Gürtel verschenkt würden.

Der allgemeinen Frage nachzugehen, ob der DJB und/oder die Landesverbände genügend getan haben (oder tun), um den Vereinen zu helfen und die Mitgliederzahlen anzuheben, würde den Rahmen hier sprengen.

Ungeachtet dessen ist es dennoch schwer, auf diese Kritik sinnvoll zu erwidern. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Maßnahmen den „fauleren Prüfling“ begünstigen und wohl auch den ein oder anderen zur Prüfung aufmuntern, der es nach dem alten System nicht angegangen wäre. Wahr ist aber auch, dass wir *alle* die Mitglieder halten wollen: auf Vereinsebene, auf Landesverbandsebene sowie auf Spitzenverbandsebene – alle aus demselben Grund, weil wir uns damit finanzieren. Und weil wir, wenn wir eine kleine Spitze fördern wollen, eine breite Basis brauchen. Aber auch deswegen, weil auch nur bei demjenigen das Judo besser wird, der trainiert (also nicht „abwandert“).

Dass wir im Judo damit tatsächlich das „Verbraucher-Verhalten“ fördern, dürfte dennoch wahr sein. Allerdings ist das Verbraucherverhalten aus meiner Sicht ein gesellschaftliches Problem, dem sich Trainer und Prüfer in Vereinen stellen müssen (= dagegen ankämpfen) – wir aber nicht auf unserer „Judo-Insel“ lösen können.

d) „Mit mir nicht abgestimmt“

Schließlich wird von einigen die Frage aufgeworfen, inwieweit die Mitgliederversammlung des DJB sich „ernsthaft

mit den Inhalten befasst“ hat, und ob die Landesverbände bzw. Prüfungsreferenten „hinreichend eingebunden“ worden sind. Diese Frage kann ich nicht beantworten. Der DJB mag ggf. politisch unklug und/oder „nicht nett“ gewesen sein, das tut allerdings – wie der nächste Punkt aufzeigen soll – nichts zur Sache.

e) Die Rechtslage: Kompetenz des DJB

Denn die vorgenannten Ordnungen sind (im Gegensatz zur Sachlage beim digitalen Judopass) durch das dafür kompetente Organ, die Mitgliederversammlung des DJB, verabschiedet worden.

Der Grundsatz ist klar: Bei rechtmäßigem DJB-Recht besteht eine **Folgepflicht**. Ordnungen, die von dem DJB im Rahmen seiner Kompetenzen wirksam verabschiedet werden, sind von den Landesverbänden „zu beachten“, § 5 Abs. 4 S. 1 DJB-Satzung. Diese Folgepflicht ist aber nicht unbegrenzt.

Für das Prüfungswesen wird dies näher definiert und dem DJB eine **Rahmenkompetenz** eingeräumt: Gem. § 5 Abs. 4 S. 2 DJB-Satzung werden die „Grundsatzordnung für das Prüfungswesen und die Prüfungsinhalte [...] für den DJB und seine Mitglieder einheitlich und verbindlich“ geregelt. Damit steht dem DJB eine Kompetenz zu zumindest die Grundsätze des Prüfungswesens sowie die Prüfungsinhalte zu regeln, welche wiederum auf Landesebene auszufüllen sind. Insoweit mag unverständlich sein, weshalb der DJB seine in der Satzung vorgesehene Grundsatzordnung außer Kraft gesetzt hat und dafür eine Graduierungsordnung vorgesehen hat. Daran sollte man sich indes nicht aufhalten und dies als handwerkliches Missgeschick abtun, sofern darin materiell-inhaltlich die Prüfungsgrundsätze betroffen sind, was zumindest weitestgehend unstreitig der Fall sein dürfte. Diese Rahmenkompetenz sollte unstreitig sein und alle Regelungen, die darunter subsumierbar sind, sind für die Landesverbände zwingend.

Inwieweit die vorgenannte Befugnis des DJB dies „Grundsätze“ zu regeln, auch die Befugnis beinhaltet, das Prüfungswesen bis in die letzten Einzelheiten zu regeln (z.B. Verfahrensfragen), ist damit noch nicht abschließend geklärt. Denn wenn die DJB-Befugnis nur die Grundsätze erfasst, sind die Einzelheiten gerade nicht vom DJB, sondern von den Landesverbänden zu regeln (**Rahmenausfüllungskompetenz**).

Auch führen dann die in § 5 Abs. 4 S. 4 DJB-Satzung enthaltenen Einschränkungen zu keinem anderen Ergebnis: Nach dieser Vorschrift werden Landesverbände (nur) ermächtigt, „bei Regelungslücken oder bei Regelungsspielräumen eigenständige Regelungen [zu] treffen“, dürfen allerdings „verbindliche Regelungen des DJB nicht verschärfen oder erleichtern“. Das setzt aber voraus, dass formell rechtmäßige Regelungen des DJB voraus, d.h. dass der DJB im Rahmen seiner Rahmenkompetenz geregelt hat. Ist der darüber hinaus gegangen, war er nicht mehr formell zuständig, so dass keine verbindliche Vorschrift des DJB vorliegt und die Länder die Grundsätze mit eigenen Regelungen ausfüllen und Detailregelungen eigenständig (abweichend von den DJB-Wünschen) anderweitig regeln können – sofern diese nur

„ausfüllen“ und nicht die o.g. Grundsätze aus den Angeln heben.

Dies dürfte vereinsrechtlich auch nachvollziehbar sein. Einzelfragen beispielsweise in Bezug auf die Zuständigkeit, die Organisation, das Verfahren, die Anmeldung, die Kosten, etc. werden bundesweit unterschiedlich beantwortet werden können und bedürfen nicht zwingend einer einheitlichen Regelung. Diese Auslegung wird auch der Rechtsnatur des DJB als Zusammenschluss seiner Landesverbände gerecht, denen gegenüber er eine Treuepflicht hat.

Aus dem Vorgesagten sind m.E. folgende **Schlussfolgerungen** zu schließen:

- Die Graduierungsordnung ist, sofern sie die Inhalte einer „Grundsatzordnung für das Prüfungswesen“ enthält, als vorrangiges Recht umzusetzen. Dasselbe gilt für Regelwerke, die „die Prüfungsinhalte“ betreffen.

Insoweit sind selbst „schlechte Inhalte“ hinzunehmen. So verwundern zumindest einige Inhalte so sehr, dass sie kaum mehrheitsfähig erscheinen (z.B. Taiso in der Prüfung zum 1. Kyu ab 14 Jahren). Sofern aber diese Vorgaben politisch vom DJB so gewollt und wirksam von der Mitgliederversammlung des DJB verabschiedet worden sind, muss es auf Landesebene – zumindest vorerst (siehe dazu Punkt 5.) – akzeptiert werden. Hier ist den unzufriedenen Akteuren schlechthin mitzuteilen: Haltet Euch an die Spielregeln.

- Sofern Verfahrenseinzelheiten geregelt werden, dürfen weiterhin (auch soweit der DJB Regelungen getroffen haben sollte) die Zuständigkeit auf Landesebene liegen. Hier wird die Kunst darin bestehen, „Grundsätze“ von „Einzelheiten“ abzugrenzen. Letzteres dürfte an dem Zweck der Rahmenkompetenz (ratio legis) festzumachen sein: ihr Ziel ist es m.E. nicht eine Befugnis einzuräumen, um die Landesverbände zu gängeln bzw. fernzusteuern, sondern es geht darum bundesweit einheitliche Maßstäbe zu haben in Bezug auf die Prüfungsinhalte und die Prüfungsgrundsätze, so dass die Anforderungen bundesweit (nahezu) gleich sind und die verschiedenen Graduierungen (nahezu) „dasselbe aussagen“. Dies dürfte eine *hohe* Regelungsdichte rechtfertigen, aber *keine abschließende* Regelung bis ins Detail auf Bundesebene.

f) **Die Lösung bzgl. der Einwände der „Traditionalisten“**

Bezogen auf die oben unter a) bis d) genannten Einwände besteht m.E. auf Landesebene keine Kompetenz – es sind die Entscheidungen des DJB – ggf. nur vorerst – zu akzeptieren.

Das geforderte (als zu niedrig empfundene) Niveau ist m.E. eindeutig DJB-Kompetenz. Um es plump zu formulieren, dürfte der DJB, wenn er es denn wollen würde, zum Erwerb des 1. Dan „den eigenen Namen vortanzen“ lassen.

Auch die Frage, ob die Fächer künftig überhaupt modular zu prüfen sind (statt in einer einzigen Prüfung), ist m.E. etwas, was zu den zu vereinheitlichenden Grundsätzen gehört. Damit wird nämlich die Grundsatzfrage geklärt, ob man alles an einem Tag parat haben muss, oder man die

Prüfungsfächer zeitlich strecken kann. Letzteres beinhaltet das „Mitnehmen-Können“ eines bestandenen Moduls.

Damit ist noch keine Aussage über eine Menge Nebenfragen getroffen (Wie häufig sind die Module anzubieten? Können mehrere Module an einem Tag angeboten/geprüft werden? Wie lange kann man das Modul mitnehmen? Darf es eine Sperre nach einem durchgefallenen Modul geben? usw.). Die o.g. Frage der Modularisierung der Prüfungsfächer ist m.E. aber DJB-Kompetenz.

Die weiteren Einwände der Traditionalisten („Förderung des Verbraucherverhaltens“, „Mitgliederhalte-Zweck-Missbrauch“, „Mit mir nicht abgestimmt“) sind politische Einwände in Bezug auf die „Richtung“ der Reform, für die m.E. unstreitig der DJB zuständig ist (Grundsätze!). Inzwischen ist auch schon mehr als ein halbes Jahr vergangen, so dass die „Überrumpelungs-Argumentation“ („Mit mir nicht abgestimmt“) nicht mehr vieles rechtfertigen kann.

All die vorgenannten Einwände haben folglich keine Relevanz in Bezug auf die Umsetzungspflicht in den Ländern. Wer mit den Inhalten dennoch nicht zufrieden ist, kann die Graduierungsordnung ändern lassen (s.u. unter Ziffer 5.). Bis dahin ist aber die Graduierungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Sich stur zu stellen, weil man das alte System als besser empfunden hat, ist dagegen keine gangbare Lösung.

3. Problem „Handwerklich misslungene Regelungen“

Eines der Kernprobleme der neuen Graduierungsordnung ist allerdings, dass sie handwerklich-juristisch vollkommen misslungen ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Inhalt der Normen als auch auf ihre sofortige Umsetzbarkeit. Damit soll weder die Notwendigkeit einer Reform in Abrede gestellt werden, noch soll damit behauptet werden, dass die Ideen, die umgesetzt werden sollen, schlecht sind. Das kann man ggf. alles machen, von einem Spitzenverband kann man aber eine bessere Umsetzung erwarten. Anhand einer „Bauherren-Skizze“ wird auch kein Haus gebaut, man lässt Architekten, Statiker und Fachleute vom Handwerk die Ideen umsetzen...

a) **Auslegungsbedarf**

Viele Regelungen sind unklar, lassen Lücken offen – kurzum sind nicht nur auszulegen, sondern auszufüllen. Die Notwendigkeit der Auslegung ergibt sich für jede Norm, in besonderem Maße allerdings für eine nicht eindeutige Norm. Es geht dabei im Wesentlichen um die Verdeutlichung des in dem Text enthaltenen Sinnes (Was ist ihr Sinn?) sowie um die Fragen, wie vorzugehen ist, wenn nur Teile geregelt werden (ggf. andere Fragen/Punkte übersehen wurden) bzw. wenn Wertungswidersprüche auftauchen.

Für unsere Zwecke stellen sich insbesondere die Fragen, ob die jeweils (von der Rahmenkompetenz erfassten) Aussage in der DJB-Ordnung verbindlich ist oder einen Richtwert darstellt, ob sie abschließend ist, Regelungslücken oder Ausfüllungsspielräume enthält. All dies kann vom Normgeber theoretisch bestimmt werden, wenn er daran denkt...

b) Auslegungsmaßstab

Ordnungen sind dabei anders als Willenserklärungen *nach rein objektiven Gesichtspunkten* einheitlich aus sich heraus auszulegen. Umstände, die für sich keine ausreichenden Anhaltspunkte *in der Ordnung selbst* finden, können zur Auslegung *nicht* herangezogen werden.

Hier können die ggf. an der Redaktion der Ordnung beteiligten Personen nicht „ihr“ Verständnis als maßgeblich vorgeben („eigentlich wollte ich das haben“). Dies muss sich aus dem Text der Ordnung selbst ergeben, den die Mitgliederversammlung beschlossen hat. Denn zum einen sind weder die Verfasser noch die DJB-Arbeitsgruppen noch der DJB-Vorstand insoweit in besonderer Weise für die Auslegung zuständig. Die Erläuterungen oder Auslegungshinweise auf dem DJB-Padlet sind daher als Meinungen zu bewerten, die *möglicherweise* richtig sind – aber *nicht zwingend*. Ansonsten könnte über diesen Weg materielle Änderungen/Ergänzungen in die Ordnung gelangen, für die ausschließlich die DJB-Mitgliederversammlung zuständig ist.

c) Beispiele

Die daraus resultierende Problematik soll anhand einiger Beispiele aufgezeigt werden:

(1.) **Übergangsregelung (Fehlende Umsetzungsfrist und Wahlrecht bzgl. der Prüfungsinhalte im Dan-Bereich)**

Die Graduierungsordnung als solche (= Prinzipien/Verfahren, Ablösung der Grundsatzordnung) trat laut ihrer Ziffer 1.2 mit dem Beschluss am 28.10.2023 in Kraft – war streng genommen also am 29.10.2023 anzuwenden. Losgelöst davon, ob dies überhaupt so zulässig ist oder eher aufgrund der notwendigen Kenntnismöglichkeit frühestens auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung abzustellen ist, sei dahingestellt. Jedenfalls sind für Landesverbände/Prüfer keine Übergangsfristen zur ggf. Umstellung der Prozesse, der Information der beteiligten Kreise und der Schulung der Personen, die das neue Regelwerk anwenden müssen, vorgesehen gewesen. Selbst bei Kleinststrukturen wie dem Bremer Judo Verband mit knapp 40 Vereinen dürfte dies kaum umzusetzen sein, in NRW bei 433 Vereinen und dem Informationsfluss über die Kette von NWJV-NWDK-KDV-Prüfer ist es m.E. ausgeschlossen. Dem DJB soll dabei keine böse Absicht unterstellt werden – aber Sorglosigkeit und handwerkliches Unvermögen bei der Redaktion.

Auch sind schon die im Verhältnis zum Rest noch recht „klaren“ materiellen Übergangsregelungen (= bzgl. der Prüfungsinhalte) misslungen, da aus diesen nicht hervorgeht, ob dem Landesverband oder der Prüfling die Wahlmöglichkeit eröffnet wird, was fast zwingend zu Diskussionen führen muss, wenn zugleich verfahrenstechnisch ein „Kaltstart“ angeordnet wird. All dies hätte durch (alternativ) inhaltlich klare Regelungen oder die Einräumung vernünftiger Übergangsfristen vermieden werden können.

Es kommt hier – aufgrund der rein objektiven Auslegung – nicht auf die (nicht von der DJB-Mitgliederversammlung beschlossenen) „DJB-Absichten“ an. Die Auslegung, dass dem Landesverband das Wahlrecht zusteht, erscheint daher vertretbar, ja sogar richtig, wenn man bedenkt, dass die

Graduierungsordnung bezogen auf den Rest (= Prinzipien/Verfahren) sofort umzusetzen war. Ggf. wird dies sogar dazu führen, dass dies bundesweit nicht einheitlich gehandhabt wird, was definitiv misslich ist. Diese handwerklichen Mängel können nicht durch die „Padlet-Kommentierung“ ausgeglichen werden. Denn die Argumentation, man habe durch die Übergangsfrist nicht die Befugnis, das neue Dan-Programm außer Kraft zu setzen, geht am Thema vorbei: Es wird nicht außer Kraft gesetzt, es wird nur die eröffnete Befugnis genutzt, bis zum Ablauf der Frist nur nach dem alten (= materiellen) System zu prüfen. Dies ist m.E. sowohl politisch als auch gegenüber den Prüflingen keine gute Idee. Diesen Spielraum hat aber der DJB mit seiner Regelung eröffnet.

(2.) **Erwerb von Graduierungslizenzen – abschließend geregelt?**

Als weiteres Beispiel können die Voraussetzungen für den Erwerb einer Graduierungslizenz genannt werden.

Von dem Inhalt der Regelung abgesehen, ist gerade unklar, *ob die Regelung abschließend ist*. Wie sieht es mit der Praxis einiger Landesverbände aus, von ihren Prüfern mehr zu verlangen, entweder in technischer Hinsicht (Qualitätssicherung bzgl. der technischen Judo-Fähigkeiten) oder in verwaltungstechnischer Hinsicht (Qualitätssicherung in Bezug „auf den Papierkram“)? Diese Systeme sind aufgrund praktischer Bedürfnisse entstanden. Einige Bundesländer halten weder die Trainer-C-Ausbildung noch eine Dan-Graduierung für ausreichend, um guter Prüfer zu sein.

Dies muss m.E. auf zwei Ebenen beantwortet werden. (a) *Sofern keine Grundsätze mehr betroffen sind*, die von der Rahmenkompetenz des DJB umfasst sind, dürfte für den DJB keine Regelungskompetenz vorliegen und die Länder frei sein, dies eigenständig zu regeln, selbst wenn der DJB-Organe oder Mitarbeiter dazu etwas gesagt/geschrieben haben sollten). Dies dürfte beispielsweise der Fall sein, wenn ein Landesverband Antragsverfahren für Prüflizenzen vorsieht, diese an die Abgabe bestimmter Formalia (z.B. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für kinder- und jugendnahe Tätigkeiten, § 30 a BZRG), die Verwendung bestimmter Stempel (Prüfstempel), vorsieht. Aus meiner Sicht spricht auch nichts gegen eine weitergehende verwaltungstechnische Qualitätssicherung auf Landesebene. Je nach Bundesland und Strukturen ergibt es Sinn, dafür zu sorgen, dass die Prüfer nicht nur im Judo fit sind, sondern auch bzgl. der verwaltungstechnischen Abläufen (Kontrolle der Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsanmeldung, Dokumentation der Prüfung, Mitteilung der Prüfungsergebnisse, Prüfungseintragung) geschult und geprüft werden. In der Sache verändert dies in keiner Weise die Grundsätze für das Prüfungswesen oder die Prüfungsinhalte.

(b) Im Hinblick auf die Qualitätssicherung bzgl. der technischen Judo-Fähigkeiten erscheint die Argumentation auf den ersten Blick etwas schwieriger, weil es hier tatsächlich materiell um die von dem Prüfer erwarteten technischen Voraussetzungen geht, die der DJB regelt. Hier lässt sich schwerlich gegen die vorliegende Rahmenkompetenz des DJB argumentieren. Allerdings *geht aus der Vorschrift nicht hervor, dass sie abschließend sein soll*. Vielmehr lässt sich

aus ihrem Zweck heraus sehr gut argumentieren, dass es dem DJB um die *Mindestqualifikation* der Prüfer geht.

Von dieser rechtlichen Frage abgesehen muss der DJB sich dann auch folgende politische Frage stellen lassen: Was könnte DJB-seitig überhaupt dagegen sprechen, wenn das Bundesland X von allen Kandidaten, welche die formalen DJB-Voraussetzungen erfüllen, diejenigen herausnimmt, die es tatsächlich als Prüfer nicht geeignet hält? Dies Frage lässt sich sogar überspitzen: Was ist, wenn Prüfer X (Fiktives Beispiel: Diplompädagoge, 6. Dan, Trainer A - aber 95 Jahre alt, blind und senil, seit 30 Jahren nicht mehr auf der Matte) es nicht mehr hinbekommt und ständig irgendwelche Leute „wild“ graduiert? Alle formalen Voraussetzungen an einen Prüfer lägen vor. Ist es dann nicht legitim, wenn der Landesverband eine Qualitätskontrolle der technischen Judo-Fähigkeiten bzw. der persönlichen Eignung vornehmen kann?

An zwei diesen Beispielen (Übergangsregelungen und Graduierungslizenzen) wird ersichtlich, dass das Verhältnis der Kompetenzen zwischen DJB und Landesverband unzureichend geregelt ist, allerdings durch die „Padlet-Kommentierungen“ sehr weit in Richtung DJB (nahezu im Sinne einer „Vollharmonisierung“) verschoben werden sollen.

(3.) Erwerb von Graduierungslizenzen – Inhalt der Regelung weder verständlich noch logisch

Auch ist die DJB-Regelung zur notwendigen Qualifikation eines Prüfers aus sich heraus kaum zu verstehen: Erforderlich sind (1) „hinreichende methodisch-didaktische Kenntnisse“ sowie eine „darauf abgestimmte gültige Graduierungslizenz“ und (2) ein Dan-Grad oder eine Trainer-C-Lizenz.

Der erste Teil ist schon unverständlich. Die Grundidee ist zwar gut, weil damit der reine Judo-Nerd ohne Kommunikations- und Vermittlungskennnisse nicht mehr prüfen sollte. Die Umsetzung ist aber vollkommen misslungen: Voraussetzung des Erwerbs einer Graduierungslizenz soll eine Graduierungslizenz sein? Oder ist möglicherweise hier eine Trainer-C-Lizenz gemeint gewesen? Und falls ja, welchen Sinn soll es denn ergeben, dies sowohl in der Ziffer 1 als auch in der Ziffer 2 zu verlangen – geht es nur darum „verklausuliert“ deutlich zu machen, dass gerade keine Dan-Graduierung erforderlich ist? Und sind es in der Ziffer 1 dann trotzdem zwei *kumulative* Voraussetzungen? Dafür spricht das Wörtchen „und“. In diesem Fall haben die Landesverbände auch noch eine Prüfbefugnis und einen Ermessensspielraum im Hinblick auf das Vorliegen der methodisch-didaktischen Kenntnisse. Dann ist gerade die in der Padlet-Kommentierung enthaltene Aussage falsch, dass eine Trainer-Lizenz ausreicht. Denn in diesem Fall hätte die DJB-Versammlung keine zwei Voraussetzungen vorgesehen, sondern nur eine vorgesehen („hinreichende methodisch-didaktische Kenntnisse, *welche durch eine Judo-Trainerlizenz als nachgewiesen gilt*“).

Noch unverständlicher für mich ist die zweite Voraussetzung. Sie verfolgt wohl den Zweck, einen *technischen Mindeststandard beim Prüfenden* sicherzustellen. Ungeachtet dessen, ob dies durch Dan-Prüfungen tatsächlich erreicht wird, sollten wir uns darauf einigen können, dass bei Dan-Prüfungen „Judo-Können“ abgeprüft wird, es also diesen

Zweck verfolgt. Die Trainer-C-Ausbildung hat indes gerade einen anderen Zweck und *prüft dies gerade nicht ab*. Sie fußt auf den „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ – dort geht es um *Handlungskompetenz im Allgemeinen*, was inhaltlich Sozialkompetenz, Fachkompetenz, Methoden- und Vermittlungskompetenz sowie strategische Kompetenz umfasst. Das sportfachliche Wissen und Können ist in diesem Zusammenhang nur ein kleiner Mosaikstein und das nur insoweit, als es „zur inhaltlich qualifizierten Planung, Durchführung und Auswertung von Sportangeboten sowie im Vereins-/Verbandsmanagement notwendig ist“: erforderlich ist dort nur das „Kennen der Grundtechniken der jeweiligen Sportart und deren wettkampfmäßige Anwendung“. Würde damit der Prüfer selbst die Prüfung zum 4. Kyu bestehen? Die Alternative Dan-Grad oder Trainer-C-Schein, ist damit nicht verständlich – diese Voraussetzungen kumulativ zu verlangen, wäre es dagegen schon gewesen.

Es soll hier nicht um DJB-Bashing gehen, sondern die Auslegungsschwierigkeiten aufzeigen und die daraus zu ziehenden Konsequenzen:

Die Landesverbände müssen klären, ob sie die „methodisch-didaktischen Kenntnisse“ prüfen und wie, ferner ob sie dies auch tun müssen, wenn ein Trainer-Schein vorliegt. Ferner müssen sie die Frage klären, ob sie einem Braungurt eine Graduierungslizenz erteilen „müssen“, wenn er nur einen Trainer-Schein hat – und im Vorfeld gar keine Kontrolle über das „Judo-Können“ erfolgt ist. Dies ist umso unklarer, da die Graduierungsordnung zumindest keinen ausdrücklichen Anspruch des Kandidaten auf eine Graduierungslizenz vorsieht, sondern nur festhält: „Inhaber [...] können Graduierungslizenzen [...] erhalten.“ In all diesen Fällen wird man einräumen müssen, dass die Regelungen zumindest Lücken enthalten, welche ausfüllungsbedürftig sind.

d) Konsequenz: Streit oder Reparatur

Diese Liste ließe sich fortführen. Bis zu der m.E. erforderlichen „Reparatur“ der Graduierungsordnung, werden die Handelnden diese nach bestem Wissen und Gewissen auslegen, anwenden und Lücken füllen müssen. Der DJB bzw. dort handelnde Personen werden damit leben müssen, denn die *unmittelbare Anwendung erfolgt auf Landesebene*. Die Auslegung erfolgt nämlich durch den Rechtsanwender.

Und zu jedem Punkt ließe sich theoretisch streiten. Sofern der DJB mit der Auslegung und Anwendung unzufrieden ist, gibt es zwei denkbare Wege: Zum einen mag er den aus seiner Sicht „widerwilligen“ Landesverband versuchen, juristisch seine Auslegung aufzuzwingen. Dies hat entscheidende Nachteile: Es macht Arbeit und kostet viel Zeit. Denn erst müsste eine Evaluierung erfolgen, dann ein Verfahren eingeleitet werden und dieses zu Ende geführt werden. Dies würde zudem das Verhältnis zwischen DJB und den Landesverbänden verschlechtern, also zwischen dem Dachverband und seinen Mitgliedern. Und wie bekanntlich auf Landesebene die Landesverbände „für die Vereine da sind“ (und nicht umgekehrt), ist auf Bundesebene der DJB „für die Landesverbände da“ (und nicht umgekehrt). Ferner dürften durch derartige Verfahren, die handwerklichen

Fehler des DJB offen zu Tage treten. Schließlich ist nicht unwahrscheinlich, dass der DJB unterliegt.

Das wäre hochgradig unproduktiv. Sinnvollerer Weg ist die „Reparatur“, ggf. redaktionelle Neufassung der Graduierungsordnung, bei der die Regelungswünsche in klare Regelungen gefasst werden. In diesem Zusammenhang können Zweifelsfragen geklärt werden und Öffnungsklauseln vorgesehen werden.

4. Problem „Zu viele Köche“

Weiteres Problem in NRW ist der Umstand, dass sehr viele Personen mit entsprechend vielen Interessen mitreden. Während der ein oder andere Traditionalist sich „stur stellt“ argumentieren auf DJB-, NWJV- und NWDK-Ebene zahlreiche Personen, z.T. ohne entsprechende Zuständigkeit.

Argumentieren und seine Meinung geben, kann, darf und sollte jeder, der etwas beizutragen hat. Das kann nur weitere Lösungsansätze liefern und ist begrüßenswert.

Aber die Würfel sind gefallen: Der Text steht, die DJB-Mitgliederversammlung hat die Ordnungen erlassen, den Rahmen vorgegeben. Die Umsetzung erfolgt nicht durch den DJB, sondern auf Landesebene. Und in NRW ist jedenfalls aktuell und bis auf Weiteres das NWDK für das Prüfungswesen zuständig. Dies ergibt sich aus der NWJV-Satzung und dem NWJV/NWDK-Kooperationsvertrag und ist zudem historisch gewachsen.

Daher sollten der DJB und das NWDK auf Arbeitsebene Lösungen ausarbeiten, die die Kompetenzverteilung berücksichtigen, die legitimen und dem DJB übertragenen Ziele umsetzen, den Prüflingen nutzen, den Handelnden vor Ort dabei die notwendige „Beinfreiheit“ lassen (umgekehrt formuliert: nicht weiter einschränken, als es für die Erreichung der Ziele notwendig ist). Weitere Motive sollten keine Rolle spielen.

Vielleicht können in diesem Zusammenhang auch Wege gefunden werden, die alle Beteiligten zufrieden stellen. Ggf. werden sogar „Reparaturansätze“ für die Graduierungsordnung gefunden. Mit gutem Willen kann dies m.E. zeitnah erreicht werden. Umso eher die verschiedenen zuständigen Beteiligten aufeinander zugehen (bzw. die unzuständigen Beteiligten von einer Einwirkung absehen) und ihre Maximalforderungen überdenken, umso schneller kann eine Lösung gefunden werden.

5. Änderungsanliegen

Ob DJB oder auf Ebene des Landesverbands: Wer unzufrieden ist, muss mit der aktuellen Ordnung leben. Änderungswünsche sind durch Änderungsanträge an die DJB-Mitgliederversammlung vorzubringen.

Dies gilt für die „allgemeine“ Frage des Verhältnisses zwischen DJB und Landesverbänden (wer entscheidet was, was dürfen die Landesverbände selbst entscheiden). Diese Fragen sollten m.E. präziser geregelt werden. Die Anzahl der Prüfungen, der organisatorische Aufwand, die vor Ort vorhandene Manpower und das Spezialwissen werden

nämlich nicht überall identisch sein. In einem Bundesland wird man ggf. auf Strukturen zurückgreifen können (z.B. Kata-Stützpunkten), in anderen nicht. Strukturen, Verhältnisse, Personal und bisherige Praxis sind bundesweit nicht identisch. All das spricht gegen eine Gleichbehandlung. Dies gilt aber auch für die weiter oben beispielsweise aufgeworfenen Fragen.

Selbst wenn DJB-seitig weitestgehend eine „Vollharmonisierung“ erwünscht sein sollte, muss den Landesverbänden m.E. eine Ausfüllungskompetenz verbleiben (s.o.). Und selbst wenn dies in rechtlicher Hinsicht seitens des DJB anders bewertet werden sollte, sollte der DJB die politische Frage beantworten können, weshalb er jede Einzelheit bis in jeden Landesverband/Verein entscheiden können will. Ein eleganter Ausweg, um diese Fragen für alle gesichtswahrend ad acta zu legen, wäre es mit großzügigen Öffnungsklauseln für die Landesverbände arbeiten.

Wer meint, dass nur Dan-Träger prüfungsberechtigt sein sollten, möge einen entsprechenden Änderungsantrag vorbereiten, wer meint, dass auch Braungurte ohne jegliche Kontrolle des Judo-Könnens Prüfer sein sollten, kann dies genauso beantragen. Landesverbände, die zumindest selbst damit nicht leben möchten, sollten ggf. als Ausweg eine Öffnungsklausel beantragen, um hier höhere Anforderungen stellen zu dürfen (z.B. DJB-Regel [sinngemäß]: „LV darf höhere Anforderungen an die Graduierung der Prüfer stellen...“; LV-Regelung [sinngemäß]: „Der Prüfer bzw. 2/3 der Prüfungskommission ..., neben den vom DJB geforderten Kompetenzen ... höhere Graduierung als der Prüfling“). Auch ließe sich mit umgekehrten Öffnungsklauseln arbeiten, wenn Braungurtprüfer die Ausnahme sein sollen. So könnte der 1. Dan Mindestvoraussetzung für die Kyu-Prüfereigenschaft sein und Ausnahmen zugelassen werden (DJB-Öffnungsklausel [sinngemäß]: „LV dürfen niedrigere Anforderungen an Graduierung... mindestens jedoch ..., sofern sie die Judo-Spezifische Qualifikation auf andre Weise sicherstellen“; LV-Regelung [sinngemäß]: „Bei uns ... auch Braugurte, sofern gültiger Trainer-C-Schein + Judo-technische Qualifikation, die den zu prüfenden Graduierungen/Fächer der Qualifikation eines 1. Dan entspricht“).

Für alle Beteiligten gilt insoweit dasselbe: Hier sind in Bezug auf die politischen Wünsche Mehrheiten zu organisieren. Es wäre überraschend, wenn die Graduierungsordnung nicht die DJB-Mitgliederversammlung befassen würde, andere Bundesländer haben bereits Arbeitsgruppen eingerichtet, um gerade zu prüfen, was wie umgesetzt werden kann – und was verändert werden sollte.

Es kann also bundesweit mit anderen der Zusammenschluss gesucht werden. Dies gehört zu den legitimen Mitteln der demokratischen Auseinandersetzung. Die zuständigen Personen mögen jeweils jenseits ihrer Grenzen ihre Anliegen mit den anderen „Betroffenen“ besprechen und gemeinsame Lösungen organisieren. Vielleicht haben andere schon bessere und funktionierende Lösungen gefunden. Ggf. gelingt es sogar DJB-Akteure einzubinden.

Eine Lösung, die zur allseitigen Zufriedenheit ohne jegliche Diskussion durch die DJB-Mitgliederversammlung „durchflutscht“, würde Zeit fürs Judo freimachen...